

*in der Fassung der Ausfertigung vom 06.11.2009
veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Döbeln“*

- am 03.12.09 / in Kraft getreten am 01.01.2010

- am 06.10.11 - Erstreckungssatzung (auf Ebersbach) / in Kraft ab 01.01.2012

- am 02.10.13 - Erstreckungssatzung (auf Ziegra) / in Kraft ab 03.10.2013

- am 01.12.16 / Erstreckungssatzung (auf Mochau) / in Kraft ab 01.01.2017

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 30/3/2009 der 3. Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2009 wird folgende Satzung ausgefertigt:

Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer (Spielautomatensteuersatzung ab 01.01.2010)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln am 05.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Döbeln erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Spielautomatensteuer ist

1. der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
2. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z.B. Personalcomputer), soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

(3) Von der Spielgerätesteuern sind befreit Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde), sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart-Spielgeräte und Tischfußballgeräte.

(4) Von der Spielgerätesteuern sind weiterhin Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet - entgeltfrei oder gegen Entgelt - ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Spielgerätesteuern bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 nach dem Einspielergebnis; Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz), abzüglich der ausgezahlter Gewinne,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 nach Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

§ 4 Steuersätze

Die Spielgerätesteuern betragen

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 12 v.H. der Bemessungsgrundlage,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung:
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt geändert wurde durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258): 26,00 EUR und
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 15,00 EUR

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Großen Kreisstadt Döbeln auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung der Geräte gemäß § 2.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 10. eines jeden Monats für den Vormonat ist der Großen Kreisstadt Döbeln eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 4 selbst zu berechnen. Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Geschäftsunterlagen (Zählwerkausdrucke), an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steuererklärung gemachten Angaben überprüfen lässt, sind beizufügen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung entsprechend den Regelungen der Abgabenordnung. Das bedeutet, dass die selbst errechnete Steuer bis zum 10. eines jeden Monats für den Vormonat fällig ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfrechte bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seiner Meldepflichten nach § 6 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 3. trotz Aufforderung nach § 8 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Übergangsvorschriften

Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Der Aufsteller ist verpflichtet, die zum In-Kraft-Treten der Satzung aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Erhebung einer Spielautomatensteuer tritt zu dem auf die Bekanntmachung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch zum 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung), beschlossen am 20.09.2001, zuletzt geändert am 05.11.2009, außer Kraft und ist auf Steuertatbestände, die nach diesem Zeitpunkt verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.